



## Präsidenschaftskanzlei

Wien, 24. April 2025

GZ S120100/493-BEV/2025

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom März 2025 zur Ernennung der Bundesregierung.

Zunächst darf ich mich für die lange Bearbeitungsdauer entschuldigen. Grund dafür ist der hohe Arbeitsanfall in der Präsidenschaftskanzlei.

Die österreichische Bundesverfassung sieht für Mitglieder der Bundesregierung nur wenige gesetzliche Voraussetzungen vor. Mitglieder der Bundesregierung müssen älter als 18 Jahre sein und es darf kein Ausschluss von der Wählbarkeit vorliegen. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Personen, die wegen schwerer Straftaten verurteilt wurden.

Der Bundespräsident ernennt den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung. Der Bundespräsident muss dabei Folgendes im Blick haben:

Erstens muss er eine Bundesregierung ernennen, die jedenfalls keine Mehrheit im Nationalrat gegen sich hat. Die Folge wäre nämlich ein Misstrauensvotum und das Erfordernis, sofort eine neue Bundesregierung ernennen zu müssen.

Zweitens kann der Bundespräsident nur solche Personen zu Mitgliedern der Bundesregierung ernennen, die ihm vom Bundeskanzler vorgeschlagen werden. Er kann einzelne Vorschläge ablehnen, nicht aber selbst Vorschläge machen.

In diesem verfassungsrechtlichen Rahmen hat sich der Bundespräsident bei der Ernennung der amtierenden Bundesregierung bewegt. Er hat sich dabei dazu entschieden, eine Bundesregierung zu ernennen, die eine Mehrheit im Nationalrat hinter sich hat. Dies

ermöglicht der Bundesregierung auch die Umsetzung von aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen und Projekten.

Ich hoffe, mit diesen Informationen dienlich gewesen zu sein.

Der Herr Bundespräsident übermittelt Ihnen auf diesem Weg seine besten Grüße.

Mit freundlichen Grüßen

Oberrätin Mag. Katharina Cede-Lugstein  
Verfassungsrechtliche, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten  
Leiterin der Abteilung

*elektronisch gefertigt*

	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Präsidentschaftskanzlei
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-04-24T16:12:19+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundespraesident.at/amtssignatur">https://www.bundespraesident.at/amtssignatur</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	